**Ehrenordnung der Kreis- Jugendfeuerwehr Unstrut-Hainich**

**für die Ehrenmedaille Kreisjugendfeuerwehr UHK**

§ 1 Ehrungsstufen

1. Stufe – Ehrenurkunde mit Ehrenmedaille in Bronze

2. Stufe – Ehrenurkunde mit Ehrenmedaille in Silber

3. Stufe – Ehrenurkunde mit Ehrenmedaille in Gold

§ 2 Ehrungsvoraussetzungen

Die Ehrungen können für folgende Funktionen und Amtsdauer verliehen werden:

Stufe 1

- für Jugendfeuerwehrwarte, Wertungsrichter, Führungskräfte nach Ablauf einer Mindestdienstzeit von 3 Jahren

- für Vorstandsmitglieder von KJF nach Ablauf einer Mindestdienstzeit von 2 Jahren

Stufe 2

- für Jugendfeuerwehrwarte, Wertungsrichter, Führungskräfte nach Ablauf einer Mindestdienstzeit von 6 Jahren

- für Vorstandsmitglieder von KJF nach Ablauf einer Mindestdienstzeit von 4 Jahren

Stufe 3

- für Jugendfeuerwehrwarte, Wertungsrichter, Führungskräfte nach Ablauf einer Mindestdienstzeit von 9 Jahren

- für Vorstandsmitglieder von KJF nach Ablauf einer Mindestdienstzeit von 6 Jahren

§ 3 Ausnahmeregelungen

Die Ehrung wird vorgenommen:

1. Die Ehrungsstufen 1 und 2 können auch für besondere Förderung der Jugendfeuerwehren KJF und Fachbereichen an Personen und Institutionen verliehen werden, die nicht Mitglied einer Jugendfeuerwehr sind.

2. Die Ehrungsstufe 3 kann auch für besondere Förderung der Jugendfeuerwehr an Personen und Institutionen verliehen werden, die nicht Mitglied einer Jugendfeuerwehr sind.

3. Die Ehrungsstufen 1 bis 3 können auch für besondere Förderung und Unterstützung an Feuerwehren verliehen werden.

4. Die Ehrungsstufen 1 bis 3 können auch für besondere Verdienste an Mitglieder einer Thüringer Jugendfeuerwehr verliehen werden. Die Ehrung erfolgt unabhängig von Vorliegen der Voraussetzungen in § 2.

§ 4 Ehrungsberechtigt

1. Durch den Kreisjugendfeuerwehrwart für Auszeichnungen von Jugendfeuerwehrwarten, Wertungsrichtern, Führungskräften und Vorstandsmitgliedern der KJF mit der Stufe 1, 2 und 3.

 2. Durch den Kreisjugendfeuerwehrwart oder einer seiner Stellvertreter für Auszeichnungen von Feuerwehren, Nichtmitgliedern einer Jugendfeuerwehr und I Institutionen der Stufen 1, 2 und 3.

§ 5 Antragstellung

1. Die Ehrungen sind schriftlich beim Vorstand der Kreis- Jugendfeuerwehr

 lt. Antragsformular zu beantragen.

2. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, aus der Leistungen und Engagement hervorgehen. Die reine Amtszeit allein genügt nicht als Ehrungskriterium. Der Antrag auf Ehrung der Stufe 2 und 3 setzt die erfolgte Ehrung der Stufe 1 und 2 voraus.

**Zwischen der Verleihung der einzelnen Stufen müssen mindestens 2 Jahre liegen.**

3. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und der Vorstand der Kreis- Jugendfeuerwehr.

§ 6 Antragsfristen

Über die fristgerecht eingegangenen Anträge entscheidet der Vorstand der Kreis- Jugendfeuerwehr mit Abstimmung in einfacher Mehrheit.

§ 7 Antragsfristen

1. Der Antrag für die Stufe 1 muss mindestens 8 Wochen vor Verleihungstermin

eingebracht werden.

1. Der Antrag für die Stufe 2 muss mindestens 8 Wochen vor Verleihungstermin

eingebracht werden.

1. Der Antrag für die Stufe 3 muss mindestens 8 Wochen vor Verleihungstermin

eingebracht werden.

 4. Die Fristen gelten für förmliche Antragstellung.

§ 8 Beschreibung Urkunde

Vorlage lt. Beschluss des Vorstandes

§ 9 Schlussbestimmungen

Voraussetzung zur Genehmigung der Ehrung ist die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers gegenüber der Kreis- Jugendfeuerwehr.